Allgemeine Kirchen-Zeitung.

Freitag 18. Februar 1825. Nr. 21.

> Cum regnum et sacerdotium inter se concordant, bene regitur mundus, floret et fructificat ecclesia; cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae miserabiliter dilabuntur.
>
> *Ivo Carnotensis.*

Verfassung der reformirten Kirche im Königreiche der Niederlande.

(Beschluß.)

** Vierte Abtheilung. Von der Classical-Kirchenregierung. Art. 49. Die reform. Kirchen unter der nämlichen Provinzial-Kirchenregierung werden zur regelmäßigern Ausübung der Kircheninspection in Classen vertheilt, und, damit die Wahrnehmung der Amtsverrichtungen in vacanten Gemeinden und die Zusammenkünfte der Prediger um so geregelter geschehen können, in Circelgesellschaften (ringen). Art. 50. In den Provinzen, welche vorhin die Republik der vereinigten Niederlande ausmachten, sollen nachfolgende 43 Classen bestehen. In Gelderland sechs, nämlich: Arnheim, Nimegen, Zütphen, Thiel, Bommel, Harderwyk. In Südholland sechs, nämlich: Haag, Rotterdam, Leiden, Dordrecht, Gouda, Briel. In Nordholland fünf: Amsterdam, Haarlem, Alkmaar, Hoorn, Edam. In Seeland vier: Middelburg, Zieriksee, Goes, Ysendyke. In Utrecht drei: Utrecht, Amersfort, Wyk (Wyk te Dünrstede). In Friesland fünf: Leuwaarden, Sneek, Harlingen, Dokkum, Heerenveen. In Ober-Yssel drei: Zwolle, Deventer, Kampen. In Gröningen vier: Gröningen, Winschoten, Appingadam, Middelstum. In Nordbrabant vier: Herzogenbusch, Breda, Heusden, Eindhoven. In Drenthe drei: Assen, Meppel, Koeverden. — Art. 51. Hinsichtlich der südlichen Provinzen des Königreichs werden in der Folge diejenigen Einrichtungen gemacht werden, welche nöthig werden erachtet werden. — Art. 52. Die Gränzen zwischen den verschiedenen Classen und deren Abtheilung in Cirkelversammlungen, sollen näher bestimmt werden, wobei jedoch zu beachten, 1) daß die bestehende Eintheilung der neuen zum Grunde diene, und keine andere Eintheilung gemacht werde, als diejenige, welche die Nothwendigkeit erheischt; 2) daß keine Classe sich in mehr als eine Provinz erstrecke. 3) daß, soviel möglich, bei dieser vorzunehmenden Eintheilung mehr Ebenmaß beobachtet werde, hinsichtlich der Ausdehnung, der Anzahl der Prediger, wie auch der Gemeinden, welche zu den Classen derselben Provinz gehören; 4) daß die Cirkelversammlungen nach Ortsumständen so eingerichtet werden, als es am zweckmäßigsten ist, daß die Amtsverrichtungen in vacanten Gemeinden gehörig können wahrgenommen werden. — Art. 53. Bei Einführung der neuen Classeneintheilung sollen die Moderatoren der Classe die erforderlichen Einrichtungen zum Vortrage bringen, hinsichtlich der vorhandenen Wittwencassen und anderer Fonds. Art. 54. In der Vertheilung der Classen in Cirkelversammlungen, so wie auch in Bestimmung der Classical-Hauptörter können auf Vorstellung der Kircheninspection, welche es betrifft, Abänderungen mit Genehmigung des oft gedachten Ministerialdepartements getroffen werden. — Art. 55. Das kirchliche Regiment in jedem Classicalbezirke wird einem Ausschusse von Moderatoren aufgetragen, welcher aus einem Präses, einem Assessor, einem Scriba und, nach Maße der Größe der Classe und der Vielheit der Glieder derselben aus zwei, drei oder vier committirten Predigern besteht; deßgleichen aus einem Aeltesten oder Altältesten, welcher nach einem Jahre austritt. — Art. 56. Jedes Mitglied der Provinzial-Kircheninspection fungirt als Präses bei den Moderatoren seines Classicalbezirks, und sein Secundus als Assessor. Art. 57. Der Scriba wird von Sr. Maj. dem Könige aus den Predigern des Hauptorts oder dessen Nachbarschaft auf drei Jahre ernannt; zuerst unmittelbar, nachher aus einer, von der Classicalversammlung gemachten Sechszahl, welche die Provinzial-Kircheninspection auf eine Dreizahl herabsetzt. Er bleibt immerfort wählbar, und während seiner Abwesenheit ist der jüngste der Deputirten sein Stellvertreter. — Art. 58. Die Deputirten werden ebenfalls vom Könige aus den Predigern, Aeltesten und Altältesten des Classicalbezirks ernannt. Das erstemal unmittelbar, demnächst so wie im vorigen Art. bestimmt ist. — Von den vier Abgeordneten treten zwei, sonst einer, jährlich aus, die aber immer wieder ernennbar bleiben. — Art. 59. Die Moderatoren halten ihre gewöhnlichen Versammlungen

im Hauptorte der Classe, am letzten Mittwoch der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November. Inzwischen können sie, wenn die Geschäffte es erlauben, ihre Versammlungen, besonders im Winter, aussetzen. Der Präses hat die Erlaubniß, außerordentliche Versammlungen zusammen zu rufen. — Art. 60. Die Moderatoren sorgen für die Angelegenheiten der Kirchen in ihrem Bezirke. Sie haben die Inspection über die Gemeinden, Kirchenvorstände und Prediger, welche dazu gehören. Sie unterhalten Briefwechsel, sowohl mit der Prov. Kirchenregierung als mit den Kirchenräthen der verschiedenen Gemeinden. — Art. 61. Insbesondere halten sie ein wachsames Auge über die vacanten Gemeinden, und führen deßwegen mit den Prätoren der Kreisversammlungen Correspondenz. Sie tragen Sorge, daß die Predigerwahlen ordnungsmäßig und bald geschehen, daß die berufenen Lehrer bevestigt und die abziehenden ihrer bisherigen Beziehung der Vorschrift gemäß entlassen werden. — Die Bitten um Erlaubniß und Approbation der Wahl werden dem Ministerialdepartement zugesandt. — Art. 62. Auch liegt den Classical-Moderatoren ob, für die Angelegenheiten der Predigerwittwen und Waisen in ihrem Bezirke gehörige Sorge zu tragen. — Art. 63. Sie entscheiden über Mißhelligkeiten und Uneinigkeiten, die in und zwischen den Kirchenräthen entstehen, und im Appellationsfalle thun sie den Ausspruch über alle diejenigen Gegenstände, die in erster Instanz bei den Orts-Kirchenvorständen abgehandelt sind. — Art. 64. Auch haben sie die Befugniß, Prediger-Candidaten oder Kirchenräthe zu suspendiren (vorläufig die Führung des Amtes untersagen). Art. 65. Am letzten Mittwoch des Monats Juni wird im Hauptorte der Classe Classicalversammlung gehalten. Diese besteht aus allen Predigern des Classicalbezirks und so vielen Aeltesten oder Altältesten, als bis jetzt gebräuchlich ist, oder in der Folge aus ökonomischer Hinsicht bestimmt werden wird. — Art. 66. Der Präses, Assessor und Scriba fungiren als solche auch in dieser Versammlung. — Art. 67. Die Geschäffte der Classical-Versammlungen beschränken sich a) auf Ernennungen der Wahlfähigen zu einem Scriba für die Moderatoren der Classe (Art. 57.) und zu Deputirten zur Classical-Kircheninspection (Art. 58.). b) Auf Revision und Rechnungsabnahme der Wittwencassen und anderer Fonds; wie auch auf Ernennung eines Quästors (Rendanten). Sie beschließen daüber, so wie geurtheilt wird, daß es sich gehöre.

Fünfte Abtheilung. Von den wallonischen, englisch-presbyterianischen und schottischen Kirchen. Art. 68. Die wallonischen Kirchen behalten die Freiheit, in den besonderen Verbindungen und Beziehungen auf einander zu bleiben, welche ihre finanziellen Umstände und der Unterschied der Sprache fordern, ohne eben darum aufzuhören, mit unter der allgemeinen Kircheninspection begriffen zu sein. — Art. 69. Zur Beherzigung dieser besondern Angelegenheiten soll eine Commission aus sechs Gliedern, fünf Predigern und einem Aeltesten der wallonischen Kirchen bestehend, niedergesetzt werden, die den Titel führt: „Deputation für die ökonomischen Sachen der wallonischen Kirchen im Niederlande.“ — Art. 70. Diese Deputirten werden vom Könige ernannt; das erstemal unmittelbar, demnächst aus einer Dreizahl, die von der Commission gemacht wird. — Art. 71. Jedes Jahr tritt einer der deputirten Prediger aus, bleibt aber wieder wählbar. Der Aelteste tritt nach einjähriger Sitzung aus. — Art. 72. Diesen Deputirten ist die Oberaufsicht über die finanziellen Einrichtungen der sämmtlichen wallonischen Kirchen, so wie auch die Examina derer aufgetragen, welche sich dem Dienste ihrer Kirche gewidmet haben. — Art. 73. Diese Commission ist ferner mit Bezug auf die wallonischen Kirchen beauftragt mit den Functionen, welche den Prov. Kirchenregierungen und den Classical-Moderatoren aufgetragen sind. Ein Glied aus der Commission wohnt der Synode bei, indem künftig keine besondere Synode der wallonischen Kirchen mehr gehalten werden wird. — Art. 74. Die wallonischen Kirchen haben die Erlaubniß, sich einmal im Jahre zu versammeln, um sich über deren ökonomische Umstände zu besprechen, welche Zusammenkunft für sie die Stelle der Classicalversammlungen vertritt. Diese Zusammenkunft geschieht zum erstenmale in Haag. Die Abwechselung des Orts wird in der Folge näher bestimmt werden. Art. 75. Die wallonischen Prediger bleiben Mitglieder der Circelversammlungen. Die Commission hält ihre Sitzungen beständig in Haag. — Art. 76. Die presbyterianisch-englischen und schottischen Kirchen werden den Classen, von welchen die niederdeutsch-reform. Gemeinde der Stadt, in welcher sie gestiftet ist, ressortirt, einverleibt, insofern dieß nämlich nicht schon geschehen ist. — Art. 77. Sowohl in Ansehung der höhern als der Kirchenraths-Inspection wird bemerkt, daß die im vorigen Art. genannten Kirchen ihre besonderen ökonomischen Einrichtungen und Rechte behalten, welche ihnen besonders und privatim zustehen. —

Sechste Abtheilung. Von den Kreisgesellschaften (ringen) und deren Zusammenkunft. — Art. 78. Jede Classe wird in (Ringe) Kreisgesellschaften eingetheilt. — Art. 79. Diese Gesellschaften haben für die Wahrnehmung des Amtes in vacanten Gemeinden Sorge zu tragen, nach den Anordnungen, welche deßhalb von den Moderatoren der Classe gemacht sind. — Art. 80. Die Prediger, welche zu dem nämlichen Cirkel gehören, werden aufgefordert, bestimmte Zusammenkünfte zu halten, nicht zur Ausübung einiger kirchlichen Inspection, sondern zur gegenseitigen Aufmunterung und zur Erweckung zur brüderlichen Liebe. — Art. 81. In ihren Zusammenkünften wählen sie durch Mehrheit der Stimmen einen Prätor und Scriba, und versammeln sich übrigens so oft sie es für gut finden. — Art. 82. Sie beschäfftigen sich in denselben mit Betrachtung und gegenseitiger Besprechung über religiöse Gegenstände, verlesen eine gefertigte Abhandlung über dieses oder jenes Thema, unterhalten sich über den gegenwärtigen Zustand des Christenthums, über Wachsthum und Abnahme desselben, berathen sich gemeinschaftlich über Bibelkenntniß u. s. f., und theilen sich gegenseitig die wichtigen Bemerkungen mit, wozu ihre Amtsführung ihnen die Veranlassung gab. — Art. 83. Ihre Beschäfftigungen werden schriftlich aufgezeichnet, und jährlich den Moderatoren der Classe davon Bericht erstattet, welchen sie auch mit Vorstellungen begleiten dürfen; die Moderatoren der Classe bringen diesen Bericht, nöthigenfalls mit beigefügten Bemerkungen, zur Kenntniß der Provinzial-Kirchenregierung, welche aus dem Eingesandten einen allgemeinen Auszug macht, und diesen dem mehrgedachten Ministerialdepartement zusendet.

Siebente Abtheilung. Ueber Kirchenaufsicht in den Gemeinden. Art. 84. In allen Gemeinden, wo es nicht ganz an Stoff mangelt, soll ein Kirchenrath (Presbyterium) sein. — Art. 85. Derselbe besteht aus dem Ortsprediger oder Ortspredigern und Aeltesten, die aus den achtungswerthesten, geschicktesten und vornehmsten Gliedern der Gemeinde gewählt werden. Die Pflichten der Lehrer, der Aeltesten, der Diakonen (Helfer) und die Beziehung dieser auf den Kirchenrath, werden von der Synode in einem besondern Reglement entworfen werden. — Art. 86. Die Gemeinden, wo es an Stoff mangelt, und also kein Kirchenrath vorhanden ist, stehen nebst ihrem Prediger unter unmittelbarer Aufsicht der Moderatoren der Classe. — Art. 87. Dem Kirchenrathe gehört die Sorge für Alles das, was den öffentlichen Gottesdienst, den Religionsunterricht und die Aufsicht über die Glieder der Gemeinde betrifft. — Art. 88. Die Censur der Gemeindeglieder, wenn diese aus gegründeten Ursachen und nach Vorschrift des Reglements: „Ueber die Art und Weise Kirchensachen abzuhandlen, über Kirchenaufsicht und Kirchenzucht" nothwendig wird, geschieht in erster Instanz vor dem Kirchenrathe. Die nämliche Censur ist Inhalts der so eben angeführten Verfügungen, insofern sie die Prediger, Kirchenräthe und Candidaten betrifft, den Moderatoren der Classe aufgetragen. — Art. 89. Den Diakonen bleibt die Sorge für die Armen nach Ortsgebrauch anbefohlen. — Art. 90. In der Verwaltung der Kirchenpastorate, Custodie (Küsterei) und andern Fonds der Gemeinden, und in der Beziehung zwischen deren Verwaltern und den Kirchenräthen, wird durch die Bestimmungen dieses Reglements keine Veränderung hervorgebracht. — Art. 91. Die Moderatoren der Classe sind verpflichtet, von allen Mißbräuchen, welche bei Verwaltung der genannten Fonds sich finden, oder in der Folge von ihnen entdeckt werden möchten, der Provinzial-Kirchenregierung sofort Anzeige zu machen, welche davon ferner das hohe Ministerialdepartement durch einen mit ihren Anmerkungen begleiteten Bericht in Kenntniß setzen wird. — Art. 92. Dieses wird nach geschehener Erwägung der Anmerkungen der Provinzial-Kirchenregierung, und nach vorhergegangener Berathung mit den Provinzialstaaten, welche es betrifft, die befragliche Sache Sr. Majestät dem Könige vortragen. — Art. 93. Die ökonomischen Angelegenheiten werden übrigens den allgemeinen Verordnungen gemäß, durch örtliche Einrichtungen in Erwartung königl. Genehmigung, füglich können geordnet werden.

Oeffentliche Katechisationen.

* Einen höchst achtungswerthen Theil unserer sonntäglichen evangelischen Gottesdienste machen die sogenannten Kinderlehren oder katechetischen Erbauungsstunden aus. Mit Recht werden in den meisten Kirchen, zunächst auf dem Lande, diesen Uebungen die dem Nachmittagsgottesdienste geweihten Stunden ganz gewidmet und Referent hat es da und dort im Hessischen sehr unzweckmäßig gefunden, solche Lehrstunden unmittelbar erst an die ihnen vorher gegangene Predigt als Anhängsel zu knüpfen, so daß entweder ein Theil der Gemeinde sich zuvor störend aus der Kirche entfernte, oder — was immer der Fall

sein muß — der durch die Predigt erschöpfte Pfarrer vor der gleichmäßig ermüdeten Jugend eine getheilte oder verlorene Kraft einem Unterricht weihete, welcher diese wahrhaftig frisch und ungetheilt verdient.

Ueber die in den besagten Lehr- und Erbauungsstunden zu beachtende Form mag es da und dort verschiedene Ansichten geben; eine ernste 18jährige durch Amtserfahrung bewährte Beobachtung läßt mich glauben, daß erstere am zweckmäßigsten abgehalten werden, wenn sich der Prediger — zunächst auch die daran Theil nehmenden Erwachsenen berücksichtigend — sich gleich weit von trockener sokratisch zersplitternder Begriffsentwickelung — das mag für die Schule aufgehoben werden — wie von regem oder in niederer Popularisirung gehaltenem Geschwätze in einer Lehrweise behauptet, die im verständigen Wechsel katechetischer Erläuterung und zweckmäßiger Episoden Kopf und Herz bearbeitet. — Ref. möchte sagen, eine Sonntagskatechisat. müsse im Gegensatze der in *gebundener* Rede zu gebenden Predigt in *ungebundener* gegeben werden.

Besonders zweckmäßig können diese Lehrstunden einer recht erbaulichen Bibelerklärung gewidmet werden, wie solche keine Predigt geben kann und wohl auch nicht geben will oder soll.

Dank auch in dieser Hinsicht dem würdigen Dinter für seine köstliche Schullehrerbibel, die so recht eigentlich für benannten Zweck bearbeitet scheint und welche dafür mit zu benutzen sich wahrlich kein Prediger schämen darf, stolz es meinend, der Schule habe die Kirche Nichts abzulernen!

P. G.

Fortgang des Unionswesens der evangel. Kirchen am Niederrhein.

* Rücksichtlich desselben hat sich im Verlaufe des vorigen Jahres Folgendes ergeben. Die bisherige reformirte Gemeinde in Weeze, in der Kreissynode Cleve, vereinigte sich mit Aufhebung des ferneren Unterschiedes der Confession bei Prediger- und Schullehrerwahlen und unter Annahme des Unionsritus zu einer evangelischen Gemeinde, und erfreute sich der Bestätigung des hohen Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, wie auch der Auszeichnung durch eine silberne Denkmünze. Die bereits früher eingeleitete Union der sich auflösenden bisher reformirten Gemeinde in Crudenburg, deren Parochialtheile sich mit den bisher lutherischen in Hünxe und Drevenack zu evangelischen Gemeinden verbanden, erhielt nach einer späterhin abgeschlossenen Convention nunmehr ebenfalls die höhere Genehmigung. Das Vereinigungsfest in Hünxe, welches unter Leitung des zeitlichen Superintendenten Statt fand, wurde durch die Aushändigung der allerhöchst bewilligten goldenen Denkmünze, durch die völlige Zusammenschmelzung beider Gemeinden zu gleichen Rechten und Pflichten, und durch die Einführung des bisherigen Pfarrers in Crudenburg als zweiten Pfarrers in Hünxe ausgezeichnet. — Die Einheit der evangel. Kirche hiesiger Provinz erhielt dadurch eine neue Belebung, daß die bisher noch unter zwei Vorständen abgetheilte Kreissynode von Elberfeld sich bei der vorjährigen Versammlung zu einem Moderamen vereinigte, und hiermit auch die zehnte Kreissynode in das gemeinschaftliche Band zur Organisation Einer Kirchenverfassung eintrat.

In der Kreissynode von Meurs ist nach der vorangegangenen Union von Meurs und Wallach und Ossenberg, nachdem die zerstreut wohnenden einzelnen Lutheraner sich an die reformirten Gemeinden angeschlossen und diese sämmtlich den Namen der evangelischen, wie auch den Unionsritus angenommen haben, die Confessionsvereinigung vollendet. Dasselbe findet, mit Ausnahme einer einzigen Gemeinde, auch in der Kreissynode von Wesel Statt, indem alle übrige reformirte und lutherische Gemeinden, auch da wo nur eine Kirche und ein Pfarrer war, sich für evangelisch-christliche Gemeinden erklärt haben. — Dieselbe Vereinbarung ist von der Kreissynode Mülheim am Rhein für sämmtliche Gemeinden ihres Bezirks getroffen worden.

Auch in der Grafschaft Mark (Oberpräsidium Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg) haben sich die reformirten Gemeinden zu Rhynern mit den in ihrem Kirchsprengel wohnenden lutherischen Confessionsverwandten, wie auch die lutherische Gemeinde zu Berge sammt allen in ihrem Pfarrbezirke wohnenden Reformirten zu einer evangelischen Gemeinde vereinigt.

Auch in der Hauptstadt dieser Grafschaft, Hamm, wurde die Unionsfeier am Gedächtnißtage der Reformation, den 31. October, im Geiste des Evangeliums begangen und die schon längst morsche Scheidewand, die bisher Brüder von Brüdern trennte, niedergerissen. Die beiden protestantischen Kirchen, von welchen vorhin eine jede für sich besonders bestand, haben also neulich hier den Bund der Liebe und Eintracht unter sich — Gott gebe für ewige Zeiten! aufgerichtet. P. G.

Miscellen.

† London, 28. Dec. 1824. Ein hiesiges Blatt sagt von dem Courrier: Der Journalist, der vor Kurzem noch so schöne Reden gegen die span. Inquisition hielt, scheint nach der Stelle eines Großinquisitors der anglicanischen Kirche zu streben. Er gibt heute der Regierung das Resultat seiner Forschungen an; mit Schrecken hat er sich von dem schnellen Wachsthume der papistischen Religion in dem eigentlichen England überzeugt; es befinden sich zu seinem Grauen darin nicht weniger als 258 katholische Kirchen oder Capellen, wobei 348 meßlesende Priester angestellt sind.

† London. Die Regierung ist gesonnen, der herrschenden protestantischen Kirche in den Kolonieen mehr Einfluß zu verschaffen; weßhalb vor Kurzem eine beträchtliche Anzahl von Geistlichen nach der Südsee u. s. w. gesandt worden ist.

† Preußen. Die Leipz. Lit. Zeit. berichtet, die Einführung der neuen Kirchenagende im Preußischen solle, wo nicht aufgegeben, doch dahin modificirt worden sein, daß die Behörden sich aller Maßregeln, welche dem Gewissen der Kirchenglieder zu nahe treten könnten, dabei zu enthalten haben.

† Rom. Das Diario di Roma enthält eine umständliche Beschreibung der bei Eröffnung des allgemeinen Jubeljahres (des 19ten nach der Zahlenreihe am Weihnachtsabende 24. Dec. 1824) Statt gefundenen Feierlichkeiten, wovon wir hier das Wesentlichste mittheilen: „An gedachtem Tage gegen Mittag versammelten sich sämmtliche Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe im Vatican, und geleiteten von da aus Se. Heiligkeit, brennende Kerzen in der Hand, im feierlichen Zuge über den St. Petersplatz, wo der gesammte Clerus in zwei Reihen aufgestellt war, in die Vorhalle der Basilica, wo ein reich geschmückter Thron für Se. Heiligkeit bereit stand. Dort überreichte, nachdem der heilige Vater sich an die heilige Pforte (Porta santa) verfügt hatte, demselben der Großpönitentiarius, Cardinal Castiglioni, den silbernen Hammer, mit welchem Se. Heiligkeit der Papst drei Schläge auf die geheiligte, mit einem Kreuze bezeichnete Pforte that, bei dem ersten Schlage intonirend: Aperite mihi portas justitiae! worauf die päpstlichen Sänger im Chore antworteten: Ingressus in eas confitebor Domino! bei dem zweiten Schlage: Introibo in domum tuam Domine: worauf der Chor antwortete: Adorabo ad templum sanctum tuum in timore tuo! bei dem dritten stärkern Schlage: Aperite portas, quoniam nobiscum Deus! worauf der Chor erwiederte: Qui fecit virtutem in Israel! Nachdem der heilige Vater hierauf seinen Thron wieder eingenommen, und ein Zeichen mit der Glocke gegeben hatte, fiel die ganze, die heilige Pforte schließende Mauer mit einemmale. Sonach legte der heil. Vater die Mitra ab, erhob sich und stimmte das Domine exaudi und hierauf das Gebet Actiones nostras etc. an, worauf er sich wieder niederließ, der erste assistirende Diakonus ihm die Mitra wieder auf das Haupt setzte, und die Sänger der Capelle den Jubelpsalm abfangen, während welchem die Werkleute den Mörtel und die zurückgebliebenen Steine von der heiligen Pforte wegräumten, und die Patres poenitentiarii Schwelle und Thürpfosten mit geweihtem Wasser wuschen und mit Linnen abtrockneten. Hierauf schritt, das Kreuz in der Rechten, eine brennende Kerze in der Linken, unter Anstimmung des Te Deum laudamus, dem Geläute aller Glocken, die schon seit zwei Stunden von allen Thürmen der segensfrohen Stadt zur Andacht riefen, dem Jubeltone der Pauken und Trompeten, und dem Donner der Kanonen von der Engelsburg, der heilige Vater, der Erste über die heilige Schwelle in die Kirche; ihm folgten paarweise die Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe 2c., die anwesenden Fürsten und andere hohe Personen, die bei dem Eintritte jedesmal die heilige Schwelle küßten. Im Innern, vor einem am Altare für Se. Heiligkeit bereiteten Sitze, wurden die Ritter der HH. Petrus und Paulus zum Handkusse gelassen und ihnen die Wache der in den vier Hauptkirchen eröffneten heiligen Thore von Sr. Heiligkeit übergeben. Während der Zeit waren alle geistliche Orden in Procession in die Kirche gezogen. Se. Heiligkeit verfügte sich nun zur Anbetung des Allerheiligsten in die gregorianische Capelle, worauf sämmtliche, den ganzen Tag über geschlossen gewesene Thüren der Kirche geöffnet wurden, und die Feierlichkeit mit Ertheilung des Segens an die zahllos herbeiströmende, und den weiten Platz vor der Kirche bedeckende Menge schloß. Die verwittwete Königin von Sardinien, Marie Theresie, nebst ihren beiden jüngsten Töchtern, den Prinzessinnen Mariane Karoline Pia und Christine; der Infant von Spanien, Karl Ludwig, Herzog von Lucca, nebst seiner Gemahlin Marie Theresie (Tochter des verstorbenen Königs von Sardinien) und seiner Schwester, Marie Ludovike, das gesammte diplomatische Corps und viele vornehme Fremde wohnten der Feierlichkeit auf eigens für sie bereiteten Tribunen bei.“

† Rom. Se. Heiligkeit haben mit Staatssecretariats-Billette den Cardinal Morozzo unter die Mitglieder der Propaganda aufgenommen, und die Bischöfe von Jaca und Valladolid zu assistirenden Bischöfen am päpstlichen Throne ernannt.

* Westphalen. Am zweiten Januar dieses Jahres starb unerwartet schnell der evang. Prediger J. A. von Recklinghausen zu Langenberg im Bergischen. Er war der Verfasser einer Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Berg, Cleve, Meurs, Mark, Westphalen, und der Städte Aachen, Cöln und Dortmund. Ein vortreffliches Werk, das nicht allein aus gedruckten Quellen, sondern vorzüglich aus Synodalacten und Kirchenarchiven geschöpft ist. Des Verf. Verdienste um die Reformationsgeschichte jener Länder sind nicht zu verkennen, und es ist nur zu bedauern, daß derselbe nicht den dritten und letzten Theil jenes Werks noch vor seinen Tode vollendet hat. — Er war Prediger zu Gmünd, Eschweiler und in Langenberg.